

Elektronisches Amtsblatt 049/2025 vom 27.11.2025

Die Meldungen im Überblick:

| | |
|---|----|
| <u>Öffentliche Bekanntmachung – VA am 9.12.2025</u> | 2 |
| <u>Bekanntgabe von Beschlüssen des Stadtrates</u> | 3 |
| <u>Erhard Döring verlässt Stadtrat, Patrick Rückert nimmt seinen Platz ein</u> | 4 |
| <u>Kleiner, aber feiner Weihnachtsmarkt auf dem Altmarkt</u> | 5 |
| <u>Abstimmung zum Logo-Wettbewerb „800 Jahre Bischofswerda“ läuft</u> | 8 |
| <u>Satzung der Stadt Bischofswerda über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung -</u> | 9 |
| <u>Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Spielautomatensteuersatzung -</u> | 14 |
| <u>Satzung zur Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Bischofswerda</u> | 18 |
| <u>Tierbestandsmeldung 2026</u> | 20 |

Elektronisches Amtsblatt 049/2025 vom 27.11.2025

Öffentliche Bekanntmachung – VA am 9.12.2025

Bischofswerda, am 27.11.2025

Büro Stadtrat

Am Dienstag, 09.12.2025, 18:00 Uhr findet eine Sitzung des Verwaltungsausschusses statt.

Die Tagesordnung setzt sich aus öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.

Sitzungsort: Rathaus, Großer Sitzungssaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil (Beginn: 18:30 Uhr)

3. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Anträge zur Tagesordnung
4. Beschluss über die weitere Annahme von Spenden nach § 73 Abs. 5 SächsGemO
(Vorlagen-Nr.: 160/2025)
5. Beschluss zur Vergabe der Beschaffung von Schutzhelmen für die Feuerwehr
(Vorlagen-Nr.: 142/2025)
6. Informationen und Anfragen

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 049/2025 vom 27.11.2025

Bekanntgabe von Beschlüssen des Stadtrates

Bischofswerda, am 27.11.2025

Büro Stadtrat

Hiermit wird der gemäß § 37 Abs. 1 SächsGemO im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung am **30.09.2025** gefasste Beschluss

Beschluss-Nr. 115/2025 Abschluss von zwei Mietverträgen über Räume im Objekt Dresdener Straße 1 (Bischofssitz)

öffentlich bekanntgegeben.

Hiermit werden die gemäß § 37 Abs. 1 SächsGemO im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung am **28.10.2025** gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 122/2025 Beschluss überplanmäßiger Ausgaben Verzinsung von Steuernachzahlungen

Beschluss-Nr. 128/2025 Weitere Umsetzung von Maßnahmen zur Haushalts-konsolidierung
öffentlich bekanntgegeben.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Bischofswerda hat in der Stadtratssitzung am **25.11.2025** folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 145/2025 Anerkennung von Hinderungsgründen für die Tätigkeit im Stadtrat

Beschluss-Nr. 146/2025 Nachrücker Stadtrat

Beschluss-Nr. 120/2025 Vergabe der Bauleistungen zum Umbau des ehemaligen Kulturhauses zum Kommunal- und Kulturzentrum Bischofswerda, Los 16 Estricharbeiten

Beschluss-Nr. 158/2025 Beschaffung eines Löschfahrzeuges LF 20 für die Feuerwehr Bischofswerda

Beschluss-Nr. 141/2025 Ermächtigung des Verwaltungsausschusses zur Vergabe der Beschaffung von Schutzhelmen für die Feuerwehr Bischofswerda

Beschluss-Nr. 131/2025 Neufassung der Satzung zur Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Bischofswerda

Beschluss-Nr. 125/2025 Beschluss Neufassung Hundesteuersatzung

Elektronisches Amtsblatt 049/2025 vom 27.11.2025

- Beschluss-Nr. 127/2025** Beschluss Neufassung Spielautomatensteuersatzung
- Beschluss-Nr. 139/2025** Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Stiftung „Herrmannsche Stiftungen“
- Beschluss-Nr. 140/2025** Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Sammelstiftung der Stadt Bischofswerda
- Beschluss-Nr. 144/2025** Beschluss Anlage von Stiftungsgeldern
- Beschluss-Nr. 109/2025** Stadterneuerung Sanierungsgebiet „Stadtmitte Schiebock“ - Beschluss Städtebauliches Entwicklungskonzept sowie Sanierungssatzung
- Beschluss-Nr. 123/2025** Beschluss Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungs-konzept Bischofswerda (InSEK)
- Beschluss-Nr. 133/2025** Antrag auf dauerhafte Beflaggung Rathaus

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Erhard Döring verlässt Stadtrat, Patrick Rückert nimmt seinen Platz ein

Bischofswerda, am 27.11.2025

Pressestelle

Am 31. August 2010 rückte Erhard Döring (rechts / Foto Stadt Bischofswerda) für den ausgeschiedenen Stadtrat Christian Voigt in die CDU-Fraktion nach. 15 Jahre und unzählige Sitzungsstunden später verabschiedete sich nun Erhard Döring aus persönlichen Gründen aus dem Stadtrat.

Oberbürgermeister Holm Große (links) dankte dem 71-Jährigen für seinen steten und besonnenen Einsatz für die Belange der Stadt Bischofswerda und ihrer Einwohner. Nachfolger des Gärtnermeisters wird Patrick Rückert. In der letzten Sitzung des Jahres am 16. Dezember 2025 nimmt der 33-jährige Landwirt seine neue ehrenamtliche Tätigkeit im Stadtrat auf.



Elektronisches Amtsblatt 049/2025 vom 27.11.2025

Kleiner, aber feiner Weihnachtsmarkt auf dem Altmarkt

Bischofswerda, am 27.11.2025

Stabsstelle/Bereich Kultur

Vom 5. bis 7. Dezember 2025 lädt die Stadt Bischofswerda wieder herzlich zum Weihnachtsmarkt auf den Altmarkt ein. Der traditionelle Markt rund um den Nikolaustag steht wieder unter dem Motto „Klein, aber fein“. Die Besucherinnen und Besucher erwarten wieder ein stimmungsvolles Adventswochenende, das sich vor allem durch das Engagement zahlreicher Vereine, Einrichtungen und regionaler Akteure auszeichnet.

Rund 20 Händler haben ihre Teilnahme zugesagt und bieten unter anderem eine Vielfalt an kulinarischen Spezialitäten. Am Freitag ist übrigens die Herrnhuter Sterne Manufaktur mit einem Stand vertreten, dies hat auch einen speziellen Grund: In diesem Jahr wird der Altmarkt von einem besonderen Blickfang erhellt. Ein neuer, 2,50 Meter großer Herrnhuter Stern schmückt den Mediaturm. Gesponsert wurde er von Stadtrat Stefan Läsker und seiner Firma Objekt + Raum Ausbausysteme GmbH. Die aufwendige Vorbereitung der Installation mittels Flaschenzug übernahm die Kunstschröder Aurin aus Schönbrunn – ein beeindruckendes Gemeinschaftsprojekt für die vorweihnachtliche Atmosphäre der Stadt.



Der Weihnachtsbaum, eine rund zehn Meter hohe Blaufichte, wurde dieses Jahr von der Familie Lendeckel gestiftet. Der rund 30 Jahre alte Baum hat eine besondere Geschichte: Als die Familie mit dem Hausbau begann, mussten als Ersatz für das Holz des Dachstuhls 1.000 Baum-Setzlinge gepflanzt werden. Dieser eine blieb übrig



– und fand seinen Platz auf dem Grundstück, bis er nun als Weihnachtsbaum den Altmarkt schmückt. (Fotos: Stadt Bischofswerda)

Eine weitere Besonderheit der diesjährigen Adventszeit ist der große Weihnachtswald, bestehend aus bis zu 50 festlich geschmückten Weihnachtsbäumen. Gestaltet werden diese von Kindereinrichtungen, Vereinen und verschiedenen Institutionen aus Bischofswerda und der Umgebung. Die Bäume wurden von Tilo Ohrnberger, Betreiber des Sonderpreis-Baumarktes, gespendet. Diese Aktion knüpft an die Tradition der von der Werbegemeinschaft geschmückten Innenstadtbäume an – nun in einer neuen, gemeinschaftlichen Form.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 049/2025 vom 27.11.2025

Der offizielle Auftakt des Weihnachtsmarktes erfolgt am Freitag, dem 5. Dezember, 16 Uhr, durch Oberbürgermeister Holm Große. Traditionell wird dabei ein Riesen-Stollen der Bäckerei Fehrmann aus Göda angeschnitten. Die Stücke werden aber nicht kostenlos verteilt. Wie in den Vorjahren wird um eine Spende gebeten. Falls Stollenliebhaber etwas mehr geben wollen, können sie dies gern machen. Die Erlöse aus dem Verkauf kommen in diesem Jahr der Freiwilligen Feuerwehr Bischofswerda zugute, die 2026 ihr 160-jähriges Bestehen feiert.

Das bunte und familienfreundliche Programm auf der Altmarkt-Bühne und im Großen Saal des Rathauses wird überwiegend von regionalen Vereinen und Kulturgruppen gestaltet. Ob Musik, Tanz, Bastelangebote im Rathaus oder der traditionelle Besuch des Weihnachtsmanns an allen drei Tagen – für jeden ist etwas dabei. Am Freitag, 18 Uhr, spielt das „Duo Revival“ auf dem Altmarkt auf. Zum mittlerweile dritten Mal hat sich „Renés Gulaschkanone“ dankenswerterweise dazu bereiterklärt, diesen Musik-Act zu finanzieren. Am Tag darauf steht der Altmarkt unter Dampf: Falk Steinborn und seine Dampfespenbahn laden zu Mitfahrten ein. Diese sind kostenlos, es wird aber um Spenden gebeten. Ab 17 Uhr lädt Christine Bär zur Kinder-Stadtführung ein – Lampions dürfen mitgebracht werden. Am Sonnabend- und Sonntagnachmittag wird der Verein „Aktiv für Kids“ mit Kindern im Großen Saal basteln. Bereits ab 15 Uhr lädt am Sonnabend der Bischofswerdaer Karnevalsclub zum Märchenspiel in den Großen Saal ein. Am gleichen Tag haben die Geschäfte nach der Mittagspause nochmals von 14 bis 18 Uhr geöffnet. Am Tag darauf laden die Innenstadthändler von 14 bis 17 Uhr zum „Verkaufsoffenen Sonntag“ ein. Parallel zum Weihnachtsmarkt öffnet der Bürger- und Tourismuservice im Rathaus seine Türen – dort sind unter anderem Weihnachtsartikel wie der neue Räuchermann mit Nasenbär als Hommage an den Tier- und Kulturpark erhältlich.



Elektronisches Amtsblatt 049/2025 vom 27.11.2025

Weihnachtsmarkt vom 5. bis 7. Dezember 2025 – Altmarkt Bischofswerda

Öffnungszeiten

Freitag: 15 - 21 Uhr
Sonntag: 14 - 21 Uhr
Sonntag: 14 - 19 Uhr

Weihnachtsmarkt

Innenstadthändler

bis 18 Uhr
9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
14 - 17 Uhr

Freitag, 5.12.2025

15:45 Uhr Kita Herrmannstift Programm
16 Uhr Eröffnung/ Stollenanschnitt durch den Oberbürgermeister
16.30 Uhr Der Weihnachtsmann kommt mit seinen Engeln
17.30 Uhr Posaunenchor Bischofswerda
18.30 Uhr Duo Revival
Beschallung Fa. Topline

Sonnabend, 6.12.2025

16 - 18 Uhr Basteln/Aktivspiele mit Aktiv für Kids im Gr. Saal des Rathauses
14 - 19 Uhr Dampfeisenbahn Altmarkt
14.30 Uhr Tanzsportclub „Blau Gold“ e.V.
15 Uhr BKC Märchenspiel „Schneeweischen und Rosenrot“ Gr. Saal des Rathauses
16 Uhr Der Weihnachtsmann kommt mit seinen Engeln
17 Uhr Tanzsportverein Demitz e.V.
17 Uhr Kinder-Stadtführung mit Lampions, Treff am Rathaus
19 Uhr Blechbläserensemble der Kreismusikschule Bautzen
Beschallung Fa. Topline

Sonntag, 7.12.2025

15 - 18 Uhr Basteln/Aktivspiele mit Aktiv für Kids im Gr. Saal des Rathauses
15 Uhr Mosaika e.V.
16 Uhr Der Weihnachtsmann kommt mit seinen Engeln
Beschallung Fa. Topline

Vorläufiges Programm (Stand: 26.11.25), Änderungen vorbehalten.

Elektronisches Amtsblatt 049/2025 vom 27.11.2025

Abstimmung zum Logo-Wettbewerb „800 Jahre Bischofswerda“ läuft

Bischofswerda, am 27.11.2025

Pressestelle

Seit dieser Woche bis zum Mittwoch, dem 10. Dezember 2025, findet eine Abstimmung statt, um aus 18 Entwürfen ein Logo für das 800-jährige Stadtjubiläum in 2027 zu erhalten. Die Stimmabgabe ist unter anderem über die Homepage www.bischofswerda.de oder per Stimmzettel zu den Öffnungszeiten des Bürger- und Tourismuservice im Rathaus möglich.



The image shows a promotional graphic for a logo competition. At the top left is the city's logo with the text "Bischofswerda" and "Schieb. Oberlausitz. Läuft.". To the right is a yellow circle containing the text "Noch bis 10.12. abstimmen!". Below this are eight different logo designs arranged in two columns of four. The logos include various elements such as the number "800", the years "1227-2027" or "2027", the city name "Bischofswerda", and symbols like a bicycle, a horse-drawn carriage, and a sun. At the bottom left is a circular logo featuring a man and a woman. At the bottom right is a QR code with the text "Zur Online-Abstimmung!" above it. The bottom section has a dark blue background with the text "800 Jahre Bischofswerda: Welches Logo gewinnt?" in large white letters, a yellow smiley face logo, and the website "www.bischofswerda.de" in white.

Elektronisches Amtsblatt 049/2025 vom 27.11.2025

Satzung der Stadt Bischofswerda über die Erhebung einer Hundesteuer

- Hundesteuersatzung -

Bischofswerda, am 27.11.2025

Oberbürgermeister

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 7 Absatz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), § 10 Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Bischofswerda erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden auf den Gemarkungen der Stadt einschließlich aller Ortsteile zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist. Gewerbliche Zwecke im Sinne dieser Hundesteuersatzung heißt, wenn das Halten von Hunden Voraussetzung für das Ausüben des Gewerbes ist. Das Gewerbe muss angemeldet sein.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Geltungsbereich der Satzung aufhalten, keiner Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei Anmeldung eines Wohnsitzes besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hunde sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 - American Staffordshire Terrier,
 - Bullterrier,
 - Pitbull Terrier.Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten sowie für Hunde, deren vermutete Gefährlichkeit durch ein Gutachten im Sinne des GefHundG widerlegt ist. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

Elektronisches Amtsblatt 049/2025 vom 27.11.2025

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn für seine Zwecke oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4

Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Geltungsbereich der Satzung gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 84,00 €,
 - b) für den zweiten und jeden weiteren Hund 126,00 €,
 - c) für jeden gefährlichen Hund nach § 2 Absatz 3 636,00 €.
- (2) Besteht die Hundesteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig entsprechend § 5 Absätze 2 und 3 zu ermitteln.
- (3) Bei Haltung mehrerer Hunde, von denen ein Teil der Hunde unter den Anwendungsbereich des GefHundG und der DVOGefHundG fällt, sind die Hunde, die unter den Anwendungsbereich des GefHundG und der DVOGefHundG fallen, separat zuerst zu versteuern, danach sind die restlichen Hunde ohne Anrechnung der Anzahl der versteuerten gefährlichen Hunde nach den Absätzen 1 und 2 bzw. § 9 zu versteuern. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt außer Ansatz.

Elektronisches Amtsblatt 049/2025 vom 27.11.2025

§ 7

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
1. Blindenführhunden,
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
 4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
 5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind und die jagdliche Eignungsprüfung bestanden haben,
 6. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tiersylen und ähnlichen Einrichtungen des Landkreises Bautzen untergebracht sind.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 8

Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 2. Hunde, die nachweislich aus Tiersylen und ähnlichen Einrichtungen von Haltern erworben werden. Hier wird die Ermäßigung auf ein Steuerjahr begrenzt,
 3. Hunde, die für therapeutische Zwecke genutzt werden, wenn der Halter eine entsprechende Ausbildung nachweisen kann,
 4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Absatz 1 dieser Satzung bezeichneten Zeitpunkt die Rettungstauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Absatz 1.
- (3) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.
- (4) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 9

Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Absatz 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des folgenden Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
- (3) In den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummern 4 und 5 kann der Befreiungsgrund bzw. Ermäßigungsgrund nur für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

Elektronisches Amtsblatt 049/2025 vom 27.11.2025

- (4) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 10

Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 1. März für das ganze Kalenderjahr fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer auch in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres gezahlt werden. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadt anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben oder den Haushalt bzw. Wirtschaftsbetrieb in sonstiger Weise verlassen haben.
- (2) Endet die Hundehaltung innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Absatz 3 bis zum Ende des Monats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 12

Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird mit der Zusendung des Bescheides oder gegen Empfangsbekenntnis eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

Elektronisches Amtsblatt 049/2025 vom 27.11.2025

- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten entsprechend der Verwaltungkostensatzung der Stadt Bischofswerda erhoben.
- (5) Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke zurück zu geben.
- (6) Unlesbar gewordene Steuermarken werden unentgeltlich ausgetauscht.

§ 13

Befugnis zur Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
 1. Name, Anschrift, Geburtsdatum des Hundehalters,
 2. Daten zur Dauer von Hundehaltungen,
 3. Gegebenenfalls Ermäßigungs- und Befreiungsgründe. Eine Übermittlung der Halterdaten an Dritte erfolgt ausschließlich bei Schadensfällen im Sinne des § 14 Hundesteuersatzung.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- (3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/7679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 12 Absätze 1, 3 oder 5 den Anzeigepflichten nach dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. Hunde, die unter den Anwendungsbereich des GefHundG fallen, nicht als solche steuerlich anzeigt,
 3. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Absatz 2 nicht nachkommt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne § 6 Absatz 5 SächsKAG ist die Stadt Bischofswerda.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Absatz 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

Elektronisches Amtsblatt 049/2025 vom 27.11.2025

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen vom 29.10.2015 und vom 30.09.2020 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 26.11.2025

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

- Spielautomatensteuersatzung -

Bischofswerda, am 27.11.2025

Oberbürgermeister

Auf der Grundlage der §§ 4 und 73 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und der § 2 und § 7 Absatz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat Bischofswerda in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

Sämtliche aufgeführten Beträge in dieser Satzung beziehen sich auf Bruttobeträge.

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Bischofswerda erhebt eine Spielautomatensteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Spielautomatensteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Bischofswerda an öffentlich zugängigen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden. Gegenstand der Spielautomatensteuer ist

Elektronisches Amtsblatt 049/2025 vom 27.11.2025

- a) der Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht und die Geräte beziehungsweise Einrichtungen öffentlich zugänglich sind und
 - b) das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen nicht besteht und die Geräte beziehungsweise Einrichtungen öffentlich zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. Schaukelpferde und ähnliche Geräte) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder Waren Gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden, Geräte zur Wiedergabe von Musikkarabietungen und Sportgeräte (z. B. Billardtische und Tischfußballgeräte).
2. Von der Steuer ausgenommen sind Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4

Steuerschuldner / Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Absatz 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind. In der Regel ist das der Aufsteller der Geräte.
- (2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Kommt der Aufsteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Inhaber der Gaststätte und anderer Einrichtungen, in denen die Geräte aufgestellt sind, zur Zahlung der Spielautomatensteuer verpflichtet werden.

§ 5

Anzeigepflichten

Das Aufstellen eines Gerätes oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist innerhalb von zwei Wochen anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens innerhalb von zwei Wochen zu melden, anderenfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines angemeldeten Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Automaten und sonstigen Spieleinrichtungen schriftlich mitzuteilen.

Elektronisches Amtsblatt 049/2025 vom 27.11.2025

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a der Satzung entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Aufwand getätigten wurde, in Höhe der in diesem Monat erzielten Einspielergebnisse. Für Geräte nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b der Satzung entsteht die Steuer mit Monatsbeginn für alle zu diesem Zeitpunkt aufgestellten Geräte, im Übrigen mit Aufstellung des steuerpflichtigen Gerätes.
- (2) Die Steuerschuld und die Fälligkeit werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 7

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielautomatensteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke, Geschäfts- und Veranstaltungsräume während der Geschäfts-, Arbeits- und Veranstaltungszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

II. Bemessungsgrundlagen und Steuersätze für Spielautomatensteuer

§ 8

Bemessungsgrundlagen

1. Bemessungsgrundlage für die Spielautomatensteuer bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der auf dem Zählwerkausdruck ausgewiesene Betrag unter Saldo (2). Bei einem negativen Einspielergebnis (Minuskasse) wird die Vergnügungssteuer auf Null gesetzt, eine Verrechnung mit der Vergnügungssteuer anderer Geräte beziehungsweise Zeiträume ist somit ausgeschlossen. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die dazu erforderlichen Angaben bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats in einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) der Großen Kreisstadt Bischofswerda mitzuteilen. Der Steueranmeldung sind die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angabe mindestens die Gerätekennzeichnung (inklusive Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 9 Absatz 1 notwendigen Angaben erhalten müssen.
2. Bemessungsgrundlage in den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe b ist die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.
3. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

Elektronisches Amtsblatt 049/2025 vom 27.11.2025

§ 9

Steuersätze

- (1) Die Spielautomatensteuer beträgt in den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Spielautomatensteuer beträgt in den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe b für jeden Apparat beziehungsweise jede Spieleinrichtung je angefangenen Kalendermonat der Aufstellung
 - a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne des § 33 i oder § 60a Absatz 3 Gewerbeordnung: 46,00 € und
 - b) bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten: 23,00 €.

§ 10

Ersatzbemessung durch Steuerschätzung

Kommt der Steuerpflichtige seiner Pflicht zur Abgabe der Steueranmeldung beziehungsweise der abgeforderten Nachweise innerhalb der Frist gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 und 5 nicht nach, kann die Höhe der festzusetzenden Vergnügungssteuer geschätzt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Punkt 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 1. seinen Meldepflichten nach § 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 2. trotz Aufforderung nach § 8 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Spielautomatensteuersatzung) vom 29.10.2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 26.11.2025

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Elektronisches Amtsblatt 049/2025 vom 27.11.2025

Satzung zur Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Bischofswerda

Bischofswerda, am 27.11.2025

Oberbürgermeister

Auf Grund von § 4 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen aller Geschlechter.

§ 1

Grundsatz

- (1) Als Zeichen dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um die Stadt Bischofswerda und ihrer Bürger wird die Ehrenplakette der Stadt Bischofswerda verliehen. Die Ehrenplakette wird an Persönlichkeiten oder Personengruppen überreicht, die hauptsächlich ehrenamtlich und insbesondere im politischen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen oder ökologischen Bereich dem Wohle der Bürger und der Stadt Bischofswerda dienen oder gedient haben.
- (2) Pro Jahr werden maximal sieben Personen oder Personengruppen geehrt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Ehrenplakette besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 2

Gestaltung der Ehrenplakette

Die Ehrenplakette besteht aus Meißner Porzellan und hat einen Durchmesser von 110 Millimetern. Die Vorderseite zeigt erhaben das Rathaus und den Schriftzug „★ BISCHOFSWERDA ★ SEIT 1227“. Auf der Rückseite ist das Bischofswerdaer Stadtwappen mit dem Schriftzug „EHRENPLAKETTE DER STADT • BISCHOFSWERDA •“ erhaben eingearbeitet. Die Ehrenplakette wird in einem blauen, mit gelbem Tuch ausgelegten Etui übergeben.

§ 3

Überreichung der Ehrenplakette

- (1) Die Ehrenplakette wird vom Oberbürgermeister, einem Stellvertreter oder Beauftragten überreicht. Die Übergabe der Ehrenplakette erfolgt in einem würdigen Rahmen.
- (2) Mit der Aushändigung erhält die ausgezeichnete Person eine vom Oberbürgermeister der Stadt Bischofswerda unterzeichnete Urkunde.
- (3) Wird einer Personengruppe die Ehrenplakette der Stadt Bischofswerda verliehen, so erhält jedes Gruppenmitglied eine Urkunde, die Plakette wird nur einer Person stellvertretend für alle überreicht.

§ 4

Vorschlagsverfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt sind Einwohner der Stadt Bischofswerda.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 049/2025 vom 27.11.2025

- (2) Die Vorschläge sind mit schriftlicher Begründung jeweils bis zum 31.03. des Jahres bei der Stadt Bischofswerda einzureichen.

§ 5

Wahlverfahren

- (1) Die Wahl erfolgt in der übernächsten regelmäßigen Sitzung des Stadtrates nach der Einreichungsfrist.
- (2) Der Oberbürgermeister bestellt zwei Bedienstete der Stadt als Mitglieder des Wahlvorstandes. Der Stadtrat bestimmt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit zwei weitere Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (3) Der Stadtrat bestimmt die auszuzeichnenden Personen durch geheime Wahl mit Stimmzetteln in getrennten Wahlgängen. Auf dem Stimmzettel sind hinter jedem Vorschlag Felder mit Ja, Nein und Enthaltung vorzusehen (Stimmzettelmuster als Anlage).
- (4) Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Übersteigt die Anzahl der gewählten Personen oder Personengruppen die Anzahl aus § 1 Absatz 2, so sind die Personen oder Personengruppen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los.
- (5) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis mündlich in der Stadtratssitzung bekannt und fertigt über die Wahl eine Niederschrift, die dem Stadtratsprotokoll als Anlage hinzugefügt wird.

§ 6

Aberkennung der Auszeichnung

Die Ehrung ist nachträglich abzuerkennen, wenn zwingende Gründe eintreten oder bekannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Stadtrat. Das Wahlverfahren nach § 5 Absatz 2 ist analog anzuwenden. Für die Aberkennung der Ehrung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich. Die Ehrenplakette und die Urkunde sind zurückzugeben. Im Falle der Aberkennung der Auszeichnung für eine Personengruppe sind, sofern die Aberkennung nicht nur einzelne Gruppenmitglieder betrifft, alle Urkunden zurückzugeben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.06.2023 außer Kraft.

Die Satzung nebst Anlage werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 26.11.2025

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 049/2025 vom 27.11.2025

Anlage

Stimmzettel

Wahl

**zur Verleihung der Ehrenplakette
der Stadt Bischofswerda am xx.xx.xxxx**

Hinweise:

- Sie können für den/die Bewerber/in mit Ja, Nein oder Enthaltung stimmen.
- Ungültig sind Stimmzettel, wenn
- sie leer sind,
- bei einem/r Bewerber/in mehr als ein Feld angekreuzt ist.

| Vorgeschlagen ist | Ja | Nein | Enthaltung |
|--------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

Tierbestandsmeldung 2026

Bischofswerda, am 27.11.2025

Sächsische Tierseuchenkasse

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalterinnen und Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalterin und Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalterinnen und Tierhalter erhalten Ende Dezember 2025 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2026 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 049/2025 vom 27.11.2025

Tierhalterinnen und Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2026 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2026 Ihren Beitragsbescheid. Bis dahin bitten wir Sie, von Anfragen zum Beitragsbescheid abzusehen.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstr. 7a,
01099 Dresden
Tel: +49 351 80608-30
E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de



QR-Code
Neuanmeldung

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große